

Satzung

**zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage
Brunnenstraße
zwischen Kampstraße und Südstraße
vom 26.03.2012**

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),**
- **des § 132 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),**
- **des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Brunnenstraße zwischen Kampstraße und Südstraße wie folgt abgewichen:

1. Die Brunnenstraße zwischen Kampstraße und Südstraße wurde als verkehrsberuhigter Bereich angelegt. Auf die Anlegung beidseitiger Gehwege wird verzichtet. Die gesamte Straßenfläche besteht aus einer gepflasterten Mischfläche für die gleichberechtigte Nutzung durch Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
2. Die Brunnenstraße zwischen Kampstraße und Südstraße wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

